

Benutzungsordnung^{*1}

für das Alte Schulhaus Vinningen

(1. Änderung zur Benutzungsordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2008)

§ 1

Allgemeines

Das Alte Schulhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Vinningen.

§ 2

Gestattungsart

(1) Wird der obere Saal des alten Schulhauses nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Vinningen benötigt, steht er samt Flur und Toilettenanlage nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen und sonstigen Interessenten zur Verfügung.

(2) Für die nicht regelmäßige Benutzung zu Lehr- und Bildungszwecken sowie für Sitzungen wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt nicht für auswärtige Benutzer.

(3) Für Veranstaltungen mit Ausschank sowie für eine regelmäßige Benutzung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für eine Benutzung durch auswärtige oder gewerbliche Benutzer.

§ 2 (Gestattungsart) wird um einen neuen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

(4) Den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen werden für die Abhaltung von politischen Veranstaltungen keine Benutzungsgebühren berechnet.

§ 3

Umfang der Gestattung

(1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Räumlichkeiten die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung nach § 2 Abs. 1 zurückgenommen werden oder eingeschränkt werden. Eine solche Inanspruchnahme ist den Betroffenen bzw. deren Vertreter so früh wie möglich mitzuteilen. Eine mündliche Unterrichtung genügt.

(3) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von den Räumlichkeiten machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(4) Die Ortsgemeinde Vinningen hat das Recht, die Räumlichkeiten aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(5) Maßnahmen der Ortsgemeinde Vinningen nach Abs. 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.

§ 4

Belegung

(1) Die regelmäßige Belegung durch Vereine rangiert vor dem Wunsch nach einer einmaligen Belegung.

(2) Bei den einmaligen Belegungswünschen ist die möglichst frühzeitige Antragstellung an die Ortsgemeinde entscheidend.

§ 5

Regelung bei Veranstaltungen

(1) Die Benutzer haben bei ihren Veranstaltungen im Benehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag – bei Bedarf sofort – nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen.

(2) Bei den Veranstaltungen und nachträglich entstandene Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich an die Ortsgemeinde bzw. ihren Beauftragten zu melden, damit eine Schadensregulierung auf Kosten des Benutzers schnellstmöglich in die Wege geleitet werden kann.

(3) Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, dass die Kosten für die Unterhaltung so gering wie möglich gehalten werden.

(4) Da der Beauftragte der Ortsgemeinde nicht ständig zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.

(5) Wegen der Vertragsbindung der Ortsgemeinde an die Parkbrauerei Pirmasens wird der Veranstalter verpflichtet, alle Biere und nichtalkoholischen Getränke von der Parkbrauerei zu beziehen. Lieferungen von ortsansässigen Lieferanten sind mit der Parkbrauerei abzustimmen.

§ 6

Sonstige Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind angehalten, mit energieverbrauchenden Einrichtungen (Wasser, Strom, Heizung) sparsam umzugehen.

(2) Die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung im ursprünglichen Zustand, d.h. gesäubert, wieder an die Ortsgemeinde zu übergeben. Regelmäßige Benutzer müssen um eine entsprechend regelmäßige Reinigung besorgt sein. Falls aufgrund einer Missachtung dieser Verpflichtung eine Reinigung erforderlich sein sollte, so behält sich die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Benutzers vor.

(3) Regelmäßige Benutzer haben die Möglichkeit, im benutzten oberen Saal zusätzliches Mobiliar oder Wandschmuck unterzubringen. Dies ist jedoch nur möglich im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde.

(4) Wenn nach der Benutzung vergessen wird, Beleuchtung, Heizung oder Wasser abzdrehen, wird für die dadurch entstehende Belastung dem Benutzer eine Kostenrechnung aufgestellt.

§ 7

Festsetzung einer Benutzungsgebühr

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) bei regelmäßiger einmaliger Benutzung pro Woche 300 Euro pro Jahr
- b) bei einmaliger Benutzung pro Abend bzw. pro Nachmittag 30 Euro

(3) Für die Benutzung durch Auswärtige erhöhen sich die Sätze nach Abs. 2 um 50 %.

(4) Die Gebühr für sonstige Benutzungsfälle wird jeweils gesondert durch die Ortsgemeinde festgesetzt.

(5) Hauswart:

Der Hauswart, der zur ordnungsgemäßen Benutzung der Räumlichkeiten anleitet und diese auch beaufsichtigt, regelt seine Entschädigung direkt mit den Veranstaltern. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand.

(6) Stromkosten, Wasserverbrauch und Heizung sind mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

(7) Die Benutzungsgebühr kann, außer bei regelmäßiger Benutzung, durch den Ortsbürgermeister ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies aufgrund der Veranstaltungsart (z.B. Wohltätigkeitsveranstaltung) angemessen erscheint.

(8) Der Gemeinderat ist durch den Ortsbürgermeister über Ermäßigungen bzw. Erlasse der Benutzungsgebühr regelmäßig zu unterrichten.

§ 8

Haftung

(1) Die Ortsgemeinde Vinningen überlässt den Benutzern die in § 2 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten des Alten Schulhauses sowie die Einrichtung desselben zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, alles vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass Schadhafes nicht benutzt wird. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die ihm oder den Veranstaltungsteilnehmern im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume oder des Mobiliars entstehen. Dies betrifft auch den Zugang zu den Räumlichkeiten.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Beauftragter.

(3) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt davon unberührt.

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und dem Zufahrtsweg entstehen.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht übt der Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude, einschließlich des dazugehörigen Geländes, aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat auch das Recht, sich während der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in der Halle zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 1.6.1986 in Kraft.

***1: Eingearbeitet ist:**

1. Änderung der Benutzungsordnung für das Alte Schulhaus Vinningen vom 24. Oktober 2008, lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2008